2013-217

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 9. Oktober 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] v.d. lic. iur. A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung pro 2011 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 116‘551.00.

Die Steuerverwaltung setzte das steuerbare und satzbestimmende Einkommen für die kantonalen Steuern pro 2011 in der Veranlagungsverfügung vom 23. Mai 2013 auf CHF 82‘969.00 fest. Die Steuerverwaltung begründete dies damit, dass der Rekurrent einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehe. Das unselbständige Einkommen aus privatärztlicher Tätigkeit werde am Wohnort, somit im Kanton Basel-Stadt, besteuert.

B. Der Rekurrent, vertreten durch lic. iur. A, erhob mit Schreiben vom 18. Juni 2013 gegen diese Veranlagung Einsprache. Bei seiner Tätigkeit als Privatarzt handle es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit, welche im Kanton Aargau zu besteuern sei. Auch gemäss Bestätigung der Ärzteausgleichskasse „medisuisse“ werde seine Erwerbstätigkeit als selbständig angesehen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. August 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Mangels Einreichung der mit Schreiben vom 2. Juli 2013 einverlangten Unterlagen bestehe kein Grund von der Veranlagung abzuweichen.

C. Mit Schreiben vom 30. August 2013 verlangte der Vertreter des Rekurrenten das letzte Schreiben der Steuerverwaltung, da er es nicht mehr finden könne. Ausserdem sei ihm die Frist zur Beantwortung aufgrund zweiwöchiger Abwesenheit ab 1. September 2013 bis zum 30. September 2013 zu verlängern.

Die Steuerverwaltung teilte dem Vertreter mit Schreiben vom 9. September 2013 mit, dass die Frist, um diverse Unterlagen einzureichen, am 5. August 2013 ungenutzt verstrichen sei, weshalb der Einspracheentscheid am 28. August 2013 versendet worden sei. Mit Mail vom 20. September 2013 machte der Vertreter des Rekurrenten geltend, er habe den Einspracheentscheid nie erhalten, weshalb er um erneute Zustellung bitte. Die Steuerverwaltung sandte daraufhin den Einspracheentscheid am 23. September 2013 mit dem Hinweis zu, dass die erneute Zustellung nichts am Fristenlauf ändere.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 erhob der Rekurrent Rekurs. Der Vertreter des Rekurrenten sei vom 1. September 2013 bis zum 14. September 2013 im Ausland gewesen und habe die Post zurückbehalten lassen. Der Einspracheentscheid

sei dem Vertreter erst am 23. September 2013 zur Kenntnis gelangt, weshalb der Rekurs innert der Rechtsmittelfrist eingereicht worden sei.

Mit Vernehmlassung vom 20. Januar 2014 beantragt die Steuerverwaltung auf den Rekurs nicht einzutreten, eventualiter den Rekurs abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Der Rekurrent ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. August 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der

Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3. a) Der Einspracheentscheid vom 28. August 2013 wurde dem Vertreter des Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 29. August 2013 gegen Unterschrift zugestellt. Der Vertreter des Rekurrenten machte am 20. September geltend, dass er den Einspracheentscheid nie erhalten habe. Die Steuerverwaltung sendete daraufhin am 23. September 2013 den Einspracheentscheid nochmals zu und wies zu Recht daraufhin, dass die erneute Zustellung keine neue Frist auslöse.

b) aa) Aus dem „Track & Trace“-Auszug ist ersichtlich, dass der Vertreter des Rekurrenten den Erhalt des Einspracheentscheides am 29. August 2013 quittierte. Damit begann die Frist am 30. August 2013 zu laufen. Auch bringt der Rekurrent nichts vor, was dafür sprechen würde, dass der Vertreter erst am 23. September 2013 Kenntnis erlangte. Dass er vom 1. September 2013 bis 14. September 2013 im Ausland weilte, spricht nicht gegen den Erhalt des Einspracheentscheides am 29. August 2013. Überdies ist für den Beginn des Fristenlaufs (nur) entscheidend, dass sich der Einspracheentscheid ab dem 29. August 2013 beim Vertreter des Rekurrenten befand. Wann der Vertreter respektive der Rekurrent selbst den Einspracheentscheid zum ersten Mal (genau) gelesen hat, ist demgegenüber irrelevant. Das Handeln seines Vertreters muss sich der Rekurrent anrechnen lassen.

bb) Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 30. August 2013 zu laufen und endete am Montag, 30. September 2013. Das Rekursschreiben des Rekurrenten datiert vom 14. Oktober 2013. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

c) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Dass der Vertreter des Rekurrenten während der Rechtsmittelfrist im Ausland weilte, stellt keinen wesentlichen Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG dar. Es wird kein weiterer Grund genannt, welcher eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen könnte.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs vom 14. Oktober 2013 verspätet erhoben wurde und aufgrund des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.